Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 10. July 1822.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 12, Jahrgang 1822 enthält:

Nro. 730.) Die Erklärung vom 2. May dieses Jahres wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen den gesammten Staaten Preußens und Dännemarks;

Nro. 731.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. desselben Monats, daß Besitzer von Orden ꝛc. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungs- oder Freiheits Strafe nicht tragen sollen;

Nro. 732.) die Erklärung vom 12. Juny c. wegen der Uebereinkunft mit Sachsen = Weimar über die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden, und

Nro. 733.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. desselben Monats, betreffend die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer = Contraventionen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 124. Betreffend den Verkauf von ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den Städten.

In Gefolge des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes steht den Landleuten frei, ohne Hausirgewerbescheine ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnisse jeder Art, also auch Roggen-Brod, selbst Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschickte, an und außer den Markttagen in den Städten auf dem Marktplatz selbst und durch Umhertragen in den Straßen mittelst Ausrufs feil zu bieten. In die Häuser dürfen sie aber nur insofern gehen, als sie hereingerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhergegangen sind.

Wer dagegen Waaren aufkauft, um sie in den Städten wieder zu verkaufen, muß als Hausirer betrachtet werden und die gesetzliche Gewerbesteuer erlegen. Die Schulzen haben diese Bestimmungen ihren Ortseingesessenen deutlich bekannt zu machen, und die Polizeibehörden in den Städten bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß sie genau befolgt und den Landleuten keine gesetzwidrige Beschränkungen bei dem Absatz der Nahrungsmittel in den Städten entgegengestellt werden.

Breslau den 24. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 125. Betreffend die Garn-Revision.

Sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate der Kreise und Städte des ehemaligen Reichenbacher Regierungs-Bezirks, werden zu ihrem Nachverhalt hierdurch angewiesen, daß sie sich in Betreff der zu errichtenden Garn-Revisions-Commissionen, der Revisionen selbst, und der Einsendung der Garn-Revisions-Berichte, nach den Festsetzungen der Amtsblatt-Verfügung vom 1. December 1814, Seite 549 des Breslauer Amtsblatts genau zu achten haben.

II. A. XXXIII. May 92. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 126. Wegen den Marktplätzen, in Bezug auf die Berechnung der Rente bei Ablösungen.

Zufolge des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juny v. J., werden Behufs der Berechnung der Rente bei Ablösungen und Gemeinheits-Theilun-

gen für die nachstehenden Bezirke im Breslauschen Regierungs-Departement, hierdurch im allgemeinen folgende Städte als Marktplätze vorläufig bestimmt:

a) Die Stadt Breslau für den Breslauschen, Militschschen, Neumarktschen, Ohlauschen, Oelsnischen, Strehlenschen, Trebnitzschen und Wartenbergschen Kreis.
b) Die Stadt Frankenstein für den Frankensteinschen, Habelschwerdtschen, Glätzschen, Münsterbergschen und Nimptschschen Kreis.
c) Die Stadt Brieg für den Briegschen Kreis.
d) Die Stadt Guhrau für den Guhrauschen Kreis.
e) Die Stadt Namslau für den Namslauschen Kreis.
f) Die Stadt Reichenbach für den Reichenbachschen Kreis.
g) Die Stadt Schweidnitz für den Schweidnitzer und Waldenburgschen Kreis.
h) Die Stadt Liegnitz für den Steinauer und Wohlauer Kreis.
i) Die Stadt Jauer für den Striegauschen Kreis.

Pl. 578. Juny. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 127. Betreffend das von den Feldmessern und Bau-Conducteuren einzureichende Verzeichniß ihrer persönlichen und dienstlichen Verhältnisse.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und Magistrate unsers Geschäfts-Bezirks, werden hiermit beauftragt, die in ihren resp. Kreisen und Städten sich aufhaltenden Feldmesser und Bau-Conducteure anzuweisen, sofort und spätestens in Acht Tagen, das in der Amtsblatt-Verfügung vom 9. April d. J. vorgeschriebene Verzeichniß, über ihr persönliches und dienstliches Verhältniß, bei uns einzureichen.

II. A. VIII. April 15. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 128. Wegen des Brennens der durch Königliche Beschäler erzeugten Fohlen.

Durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. August 1819 — Seite 420 des Amtsblatts für 1819 — ist der Zweck des Brennens der durch Königliche Beschäler aus dem Land-Gestüt in Leubus, erzeugter Fohlen, angegeben worden.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Fohlen-Besitzer, die ihre in diesem Jahre erzeugte Fohlen mit dem Königl. Land-Gestüt-Brande versehen zu lassen wünschen, die Fohlen auf dem Stations-Orte, wo die Mutter-Stute gedeckt worden, und zwar

der	Station	Leubus	den	2.	Septbr.	a.	c.	früh	9	Uhr in Leubus
=	=	Rackschütz	=	3.	=	=	=	=	=	= Rackschütz
=	=	Bar,dorf	=	4.	=	=	=	=	=	= Bar,dorf
=	=	Glumbowitz	=	12.	=	=	=	=	=	= Glumbowitz
=	=	Trebnitz	=	13.	=	=	=	=	=	= Trebnitz
=	=	Kraschnitz	=	14.	=	=	=	=	=	= Kraschnitz
=	=	Resewitz	=	16.	=	=	=	=	=	= Resewitz
=	=	Hühnern	=	17.	=	=	=	=	=	= Hühnern
=	=	Schwanowitz	=	18.	=	=	=	=	=	= Schwanowitz
=	=	Heinrichau	=	26.	=	=	=	=	=	= Heinrichau
=	=	Rothschloß	=	27.	=	=	=	=	=	= Rothschloß
=	=	Neudorf	=	28.	=	=	=	=	=	= Neudorf

gestellen können, wo der Herr Stallmeister Meyer zu diesem Zweck gegenwärtig seyn wird.

Pl. 614. Juny. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 179. Wegen Verpflegung der Landwehr-Truppen bei Märschen.

Es sind über die Berechtigung der Landwehr-Truppen zum Empfange der Verköstigung von den Wirthen auf Märschen innerhalb des Regiments-Bezirks, Zweifel entstanden, und daher hat das Krieges-Ministerium die gemachten Anfragen dahin entschieden: daß wenn Landwehr-Bataillons, Regimentsweise zusammenrücken, die gewöhnliche Marschverpflegung für die marschirenden Bataillons während des Marsches eintritt; dagegen während der Zeit, wo die Regiments-Uebung statt findet, es bei der gewöhnlichen Brodtverpflegung von $1\frac{1}{2}$ Pfund pro Mann und Tag verbleibt; wenn die Landwehr an den Uebungen und Manövers der Linie aber Theil nimmt, sie auch rücksichtlich der Verpflegung mit der Linie gleich behandelt wird.

Hiernach kann die Landwehr nach erfolgter Zusammenziehung bei Märschen, wo sie außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartirt wird, und zwar auf die Dauer des Marsches und der während desselben eintretenden Ruhetage, die Beköstigung in den Marschquartieren gegen die vorschriftsmäßige Vergütung und nach den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen empfangen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Regiments-Bezirk überschritten wird oder nicht, und ob das ganze Bataillon oder nur eine Compagnie oder ein Commando sich auf dem Marsche befindet. Dagegen verbleibt es auch fernerhin dabei, daß die einberufenen Landwehrmänner während des Hinbegebens aus ihrer Heimath nach dem bestimmten Sammelplatz des Bataillons, oder wegen der Landwehr-Artilleristen während des Hinbegebens aus der Heimath nach den Artillerie-Uebungsorten, und von ihrer Entlassung nach der Uebung ab auf dem Rückwege zu ihrer Heimath, auf die Marschbeköstigung keinen Anspruch haben, diese Verpflegung auch so wenig am Sammelplatze des Bataillons als für den etwanigen nach Beendigung eines Marsches eintretenden Ruhetag, noch in den Cantonirungen bezogen werden darf.

Von denen hiernach den Königlichen Intendanturen gemachten Eröffnungen, und daß danach auch die noch schwebenden Differenzien behandelt werden sollen, wird die Königl. Regierung nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 28. May 1822.

Krieges-Ministerium. Viertes Departement.

(gez.) v. Jaski. Müller.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Vierten Departements im Hohen Krieges-Ministerio wird in Bezug der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. April c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. X. 285. Juny. Breslau den 30. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 130. Betreffend die Führung der Kirchenbücher.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß die Kirchenbücher nicht allenthalben vorschriftsmäßig geführt werden, indem theils das ganze Geschäft den Organisten allein überlassen bleibt, theils das erforderliche Duplicat fehlt, theils die Kirchenbücher selbst nicht einmal den erforderlichen festen Einband haben, den der häufige Gebrauch und die Aufbewahrung nothwendig macht.

Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Vorschriften, auf deren Befolgung wir aufs neue dringen müssen, wird daher hiermit verordnet:

1) Daß jeder Prediger nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. XI. § 481 — 503, sowohl für die Mutter- als Tochterkirchen das Hauptbuch selbst führe, und sich dabei einer deutlichen und reinlichen Handschrift befleißige.

2) Daß ebenso der Organist das Duplicat jedes Kirchenbuchs mit gleicher Sorgfalt abfasse.

3) Daß das Hauptbuch und das Duplicat am Ende eines jeden Monats verglichen werden, wobei der Pfarrer die Richtigkeit des letztern durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat.

4) Daß am Schluße eines Jahres der Pfarrer das Duplicat, ist die Stelle Königlichen Patronats, an das Domainen-Justizamt, ist sie Privat-Patronats, in den Städten an den Magistrat, auf dem Lande an den Kirchen-Patron, oder an die Patrimonial-Gerichte gegen Bescheinigung einreiche, wobei zugleich alle Patronats-Berechtigte hierdurch verpflichtet werden, diese Duplicate möglichst sicher aufzubewahren.

5) Daß zu den Kirchenbüchern festes Papier genommen, und für einen haltbaren Einband gesorgt werde, versteht sich von selbst; jedoch finden wir uns veranlaßt, es besonders in Erinnerung zu bringen.

Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, bei Kirchen-Visitationen, Installationen, und wo sich sonst eine schickliche Gelegenheit dazu findet, genau darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe, jeden Mangel ihrer Befolgung aber anzuzeigen, und in den Kirchenvisitations-Berichten jedesmal zu

bemerken, ob die Duplicate unserer Bestimmung gemäß an die Patronatsbehörden sind abgeliefert worden.

Breslau den 16. Februar 1817.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Vorstehender Verfügung des Königl. Consistoriums vom 16. Februar 1817 im Amtsblatt von 1817 Stück IX. S. 87 ungeachtet, müssen wir doch noch wahrnehmen, daß die Kirchenbücher nicht immer der darin gegebenen Vorschrift gemäß geführt werden.

Wir wollen daher solche hiermit wiederholen, und zugleich die Königl. Superintendenten auffordern, bei Installationen antretender Geistlichen und bei Kirchen-Visitationen auf die Befolgung derselben genau zu halten, und den Befund jedesmal in ihren Berichten anzuzeigen.

I. A. C. V. Juny. 679. Breslau den 1. July 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 131. Die Befugniß der Patrimonial-Gerichte im Herzogthum Sachsen zu Ertheilung von Reisepässen innerhalb den Preußischen Staaten betreffend.

Es ist mittelst Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 8. v. M., den Patrimonial-Gerichten im Herzogthum Sachsen, welchen von den Gerichtsherren auch die Polizei-Verwaltung in den mittelbaren Ortschaften übertragen ist, die Befugniß eingeräumt worden, ihren Gerichtseinsassen Reisepässe innerhalb den Königl. Staaten unter der Bedingung ertheilen zu können, daß

1) der Unterschrift der Gerichte jederzeit hinzuzufügen ist: vermöge gutspolizeilichen Auftrags, oder als Polizei-Behörde, und
2) allen übrigen Vorschriften in Paß-Angelegenheiten genügt wird.

Wir machen diese Bestimmung den Landräthlichen Aemtern, Magistraten und ortspolizeilichen Behörden mit der Aufgabe bekannt, sich hienach in vorkommenden Fällen bei Prüfung von dergleichen Pässen zu achten.

I. A. X. Juny. 288. Breslau den 2. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 132. Wegen etwa vorfallender Arretirungen der Apotheker und der Bezirks-Hebammen.

Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, so macht es doch ihre Stellung zum Publikum in polizeilicher Hinsicht nothwendig, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizeibehörde, gleich als wenn sie Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publicums treffen könne. Das Königl. Justizministerium hat daher sämmtliche Landes-Justizbehörden angewiesen, die bei den Gerichten etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher, oder doch gleichzeitig, der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.

Die gesammten Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, von solchen Anzeigen jedesmal schleunigst uns zu berichten und sofort das Nöthige zu verfügen, damit resp die Officin des arretirten Apothekers dem Publico mit gehöriger Sicherheit geöffnet bleibe, und die Hebamme während ihrer Haft durch eine qualificirte Person vertreten werde.

I. A. IX. 256. Juny. Breslau den 2. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 6. Betreffend die Festsetzung, daß die erforderlichen Acker-Vermessungen in dem Ressort der Königlichen General-Commission für Niederschlesien, durch die Special-Commissionen gegen die gesetzlichen Gebühren besorgt werden.

Die Ordnung und die erforderliche Uebersicht unserer Geschäfte veranlaßt uns, im Gefolge unserer frühern Bekanntmachung vom 23 März d. J. Stück 15 S. 139 und um Jedermann vor Nachtheil zu schützen, hierdurch festzusetzen: daß wir fortan in allen zu unserm Ressort gehörigen Geschäften die erforderlichen Vermessungen durch unsere Special-Commission gegen die gesetzlichen Gebühren besorgen lassen werden, und daß keine Parthei solche an den Conducteur berichtigen darf; wenig-

fens werden wir bei Festsetzung der Liquidationen der Feldmesser auf Vorschüße und Abschlags-Zahlungen, die in dieser Hinsicht von den Partheien geleistet worden, so wenig Rücksicht nehmen, als auf specielle Abkommen, die dieser Bekanntmachung ohnerachtet, zwischen den Conducteuren und den Interessenten geschlossen worden sind.

Breslau den 22. Juny 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Rath Rothe bei der Königl. Breslauschen Regierung, zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen geruhet.

Der bisherige Divisions-Prediger, Doktor Jenchen zu Glogau, zum Garnison-Prediger zu Schweidnitz.

Der zeitherige Stadtverordnete und Tuchmachermeister Wilhelm Broßmann, und der zeitherige Stadtverordnete und Kaufmann Carl Ludwig Andrae zu Striegau, zu unbesoldeten Rathsmännern daselbst.

Der bürgerliche Seifensieder Christian Puff zu Münsterberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Am 8. Juny a. c. war die 11jährige Stieftochter des Gerbermeister Arndt in Löwen, Namens Henriette Nabel, in den Neißfluß gefallen. Der zufällig an das Ufer gekommene 17 Jahr alte Gottlieb Klette, Sohn eines dasigen Bürgers, sah dieselbe vom Strohme fortgetrieben, sprang, des Schwimmens kundig, augenblicklich in denselben und rettete sie, indem es ihm gelang, die noch hervorragende Hand des dem Ertrinken nahen Mädchens zu ergreifen, und es so glücklich ans Ufer zu bringen, wobei derselbe, da es sich vest an ihn anklammerte, bald selbst ein Opfer seines kühnen Entschlußes geworden wäre. Wir finden uns hierdurch veranlaßt,

diese lobenswerthe That des beherzten Jünglings zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und haben demselben die festgesetzte Gratification durch das Landräthliche Offizium auszahlen lassen.

I. A. XII. 792. Juny. Breslau den 28. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nachricht

über die den 11. Juny 1822 abgehaltene Versammlung der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft zu Jauer.

Bei der auch in diesem Jahre abgehaltenen Versammlung Seitens der, in der Aufschrift angezeigten Gesellschaft, unter dem Vorsitze ihres Directors — des Königl. Landrathes Freyherrn v. Richthofen auf Barzdorf — dürfte eine öffentliche Anzeige hiervon vielleicht dem diesfälligen Zwecke gedachter Gesellschaft vollkommen gemäß seyn. Besonders und je mehr ihr fortdauernd ohnausgesetztes Bestreben, von wo möglich mehr ausgebreiteter Wirksamkeit, daraus besonders hervorgehen wird.

Auch für dieses Jahr war die Aufforderung zu gedachter Zusammenkunft mehrer ihrer einheimischen und auswärtigen Mitglieder, wie sonst, durch die zuvorkommende bereitwillige Güte der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft, — bei Gelegenheit der in der Breslauer Zeitung eingerückt gewesenen Bekanntmachung, in Betreff der Abhaltung des gewöhnlich halbjährigen Fürstenthums-Tages, Ein- und Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen u. s. w. — erfolgt. Die gedachte Versammlung wurde dem gemäß den 11. Juny d. J. früh 9 Uhr eröffnet, und in der Eingangsrede des Directors auf die noch immer fortdauernd ungünstigen, den Werth aller Landbau-Erzeugnisse ungemein erniedrigenden Zeitereignisse, ob zwar unter der Hoffnung der nach und nach und allmählig, — ob zwar langsam — immer mehr aller Wahrscheinlichkeit nach, sich zeigenden Besserung und Wiederbelebung hingewiesen.

Zugleich wurden Anwesende dem Gesellschafts-Reglement von 1772 gemäß so wie bei der Feier des bereits funfzigjährigen Bestehens dieser Gesellschaft zugleich, nicht allein zu fernerer Thätigkeit in Hinsicht ihres Wirkens fernerhin ermuntert, sondern auch von allen seit einem Jahre etwa vorgefallenen Gesellschafts-Ereignissen vollständig mit unterrichtet und in Kenntniß gesetzt.

Eben dasselbe geschahe in Betreff des gesellschaftlichen Vermögen-Zustandes und den bestehenden Bücher- u. s. w. Eigenthum der Gesellschaft. Auch in Hinsicht der, die Bemühungen letzterer immer mehr in Anspruch nehmende Verbesserung, in Betreff feinwolligter Schaafzucht, war keine Mühe gespart worden, um den Mittheilungen deshalb größere Theilnahme zu erwecken, indem nicht allein Wolle-Proben und Muster — bei Gelegenheit eines mit Fleiß ausgeführten Wolle-Sortiments von noch lebenden Thieren in die bekannten 3 oder 4 Klassen — gehörig geordnet, und unter den diesfalls nöthigen Bemerkungen vorgezeigt, sondern auch schriftliche Nachrichten deshalb zugleich mitgetheilt wurden.

Dankbar erkannte die Gesellschaft wiederholt, die ihr abermals willfährig zu Theil gewordene Unterstützung, Seitens der beiden Hochlöblich Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, auch mittelst Aufnahme der Bekanntmachung des Versammlungs-Tages vom v. J. in den beiderseitigen Regierungs-Amtsblättern.

So wie denn auch angezeigt ward, daß sämmtliche v. J. erwählte 12 Ehren- und einheimische Mitglieder — unter welche erstere die Gesellschaft auch die beiden Regierungs-Präsidenten Herrn Richter zu Breslau und Herrn v. Troschel zu Liegnitz zu zählen der Begünstigung sich erfreut — die auf sie gefallene Wahl angenommen, und ihren Dank dem Directorio besonders auch zum Theil schriftlich bezeugt hätten. Austretende Mitglieder — theils unter vielem Bedauern wegen Alter, Kränklichkeit u. s. w. — befanden sich dagegen an der Zahl nur sechs; gestorben war nur ein Mitglied, der Herr v. Schickfuß auf Queitsch, als in dessen tödtlichem Hintritte die Gesellschaft einen ihrer ältesten Theilnehmer zugleich schmerzlich vermißte. Auch wurden diesmal wiederum 6 Ehren- und auswärtige Mitglieder, so wie 3 einheimische erwählt. Da hingegen der zeitherige beständige Sekretair der Gesellschaft, Herr Prorector D. Fischer, seinen Gesellschafts-Posten niederlegte; an dessen Stelle aber der zeitherige Landschafts-Registrator Herr Igler wieder gewählt und als Gesellschafts-Sekretair auch Bibliothekar Seitens der anwesenden Versammlung vorgestellt, und von ihr bestättiget zugleich wurde.

Unter den Nachrichten, Bemerkungen und Vorschlägen kamen unter andern folgende Gegenstände in Vortrag, und zwar laut einem früher deshalb von Seiten des Direktors bereits erlassenen Umlauf-Schreibens, in Betreff

a) der von Seiten der naturforschenden Gesellschaft zu Halle in Anregung gebrachten und öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zu gleichmäßiger Beobachtung

über Entstehung von Gewittern, den Eintritt und Lauf letzterer. — Als weshalb bereits v. J. zwei geehrte Mitglieder von Seiten der Gesellschaft förmlich beauftragt worden waren. — Ferner

e) in Ansehung der bekannten Schaaf-Krankheit des Faulwerdens (Verkältens) der Schaafe, in Beziehung auf die Mittheilung der dabei vorkommenden Erfahrungen: so wie in Ansehung von Bekanntwerdung einiger den Schaafen auf der Weide besonders schädlich werdender zugleich genannter Kräuter und Gräser.

Desgleichen kam in Vortrag ein nach dem Wunsche mehrer geehrter Mitglieder von Seiten Direktorii ausgearbeitete Vorstellung, wegen des neuen Münz-Verfassungs-Gesetzes vom 30. September v. J., so wie die deshalb im Allerhöchsten Auftrage von Seiten des Hochlöblich Königlichen Ober-Präsidii dem Direktorio deshalb zugekommene und dekretirte Dankbezeugung.

Mehrere auf ähnliche Weise der Gesellschaft eingereichte Aufsätze erhielten die Genehmigung letzterer.

Desgleichen wurden mehr andere Korrespondenz-Nachrichten und schriftliche Aufsätze mitgetheilt, auch aufgenommen, die gefaßten Beschlüsse deshalb aber, so wie mehrere andere der diesfalls aufgenommenen Tags-Verhandlung, ihren Ueberschriften und Titeln nach, einverleibt.

Schlüßlich soll, wie andere Jahre bereits geschehn, auch in dem gegenwärtigen, über das Ganze des mehrgedachten ökonomisch patriotischen Versammlungs-Tages zu Jauer, so wie unter Mittheilung der dabei aufgenommenen Verhandlungen das Nöthige mittelst Drucks öffentlich bekannt gemacht, die Bemühungen der Gesellschaft aber dem geehrten Publiko offen deshalb dargelegt werden.

Druckexemplare der Verhandlungen und Arbeiten ꝛc. der Gesellschaft sind übrigens in der Buchhandlung von F. W. Korn zu Breslau, so wie auch von früheren Jahren her, bei dem vorgedachten Gesellschafts-Sekretariat zu Jauer, jederzeit zu erhalten, und auch auswärts von daher zu beziehn.

Jauer den 30. Juny 1822.